

Strafrecht AT

Handlungseinheit und Handlungsmehrheit

Hat der Täter eine oder mehrere Handlungen vorgenommen?

Hat der Täter ein Gesetz oder mehrere Gesetze verletzt?

Treten einzelne Delikte zurück (Gesetzeskonkurrenz)?

Idealkonkurrenz

Realkonkurrenz

gleichartige

ungleichartige

gleichartige

ungleichartige

Handlungseinheit

Handlungseinheit im natürlichen Sinne

natürliche Handlungseinheit

rechtliche Handlungseinheit

tatbestandliche Handlungseinheit

Handlungseinheit durch Klammerwirkung

Wenn kein Fall der Handlungseinheit, dann:

Handlungsmehrheit

- Eine **Handlungseinheit im natürlichen Sinne** ist gegeben, wenn der Täter eine Körperbewegung aufgrund eines Willensentschlusses vorgenommen hat.
- Eine **natürliche Handlungseinheit** ist anzunehmen, wenn eine Aufspaltung in Einzeltaten wegen eines außergewöhnlich engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs willkürlich und gekünstelt erschiene.
- Eine **rechtliche Handlungseinheit** liegt bei tatbestandlicher Handlungseinheit und in Fällen der Klammerwirkung vor.
 - Eine **tatbestandliche Handlungseinheit** liegt vor, wenn ein Straftatbestand die Vornahme mehrerer Handlungen voraussetzt.
 - Eine rechtliche Handlungseinheit durch Klammerwirkung liegt vor, wenn zwei voneinander unabhängige Delikte jeweils mit einer dritten Handlung in Handlungseinheit stehen und so miteinander zu einer rechtlichen Handlungseinheit verbunden werden.
- Können bei Vorliegen mehrere Handlungen weder eine Handlung im natürlichen Sinn noch eine natürliche Handlungseinheit noch eine rechtliche Handlungseinheit festgestellt werden, liegt eine **Handlungsmehrheit** vor.